

Schonung ausüben. Dem Seite 31 des Deputationsberichts befindlichen Antrage auf: „Erlassung gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen, bei Untersuchung und Würdigung der Wildschäden, ein einfacheres, bestimmteres, mehr Garantie leistendes und minder kostspieliges Verfahren eingeführt werde,“ würde ich geneigt sein beizustimmen; aber ich gestehe, daß ich an den Worten: „mehr Garantie leistendes“ Anstoß nehme, da ich nicht glauben kann, daß die bisher mit diesen Geschäften beauftragten Behörden es an Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit hätten fehlen lassen. Aus der Gegend, wo ich wohne, sind mir weder officiell noch privatim Klagen über die Ausübung des Jagdbefugnisses zugekommen, und ich glaube, daß die in meiner Gegend Wohnenden mir das Zeugniß geben werden, daß auf meinem Reviere die Jagd mit Maaß und Schonung ausgeübt und der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen dadurch nicht gestört wird. Um so weniger kann ich mich veranlaßt finden, den Anträgen auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Jagdrecht beizutreten.

Abg. Jani: Es mag Uebelstände im Lande geben; wer möchte dies leugnen, nachdem sie von dem Herrn Abgeordneten Müller mit so eindringlichen Worten geschildert worden sind, daß ich ihm hierin gar nicht zu folgen vermag; aber wohl ist zu bezweifeln, daß sie so umfangreich und so bedeutend für das Land sind, als angegeben wird, da sich trotz des Wildstandes seit einer langen Reihe von Jahren der Culturzustand Sachsens immer mehr gehoben hat. Wo überall diese Uebelstände bestehen, weiß ich freilich nicht, denn ich habe mich nicht überall im Lande umsehen können; so viel ist aber gewiß, daß sie in vielen Gegenden des Landes nicht vorhanden sind. Nun scheint es mir aber doch sehr gewagt, auf einen Uebelstand, wenn er sich nur auf gewisse Gegenden beschränkt, den Beweis zu bauen, daß nunmehr die Ablösung der Jagd auch überall nothwendig sei; denn es werden doch auch Leute mit getroffen, die niemals etwas von einem Wildstande gelitten haben und wahrscheinlich auch niemals etwas zu leiden haben werden. Glauben Sie nur, meine Herren, es giebt Jagdinhaber, welche ein Herz für ihre ärmern Mitbürger haben und sich nicht möchten nachsagen lassen, daß sie auf deren Unkosten ihr Vergnügen suchten. Wenn es aber schon jetzt, wo die Jagd von einem Einzigen ausgeübt wird, solche Uebelstände giebt, so werden sich diese noch vervielfältigen und noch weit größer werden, wenn die Jagdberechtigung in die Hände vieler übergeht; es werden eine Menge Streitigkeiten über das erlegte Wild erwachsen, es werden Wilddiebe entstehen, es wird dann noch weit mehr Sabbathschande, wie das Uebel genannt wurde, stattfinden, als jetzt; es werden dann die benachbarten Grundstücksbesitzer nicht mehr den Schaden ersetzt erhalten, den ihnen das Wild thut; sie werden Tag und Nacht dagegen auf der Lauer liegen müssen. Denn zwar wird es jedenfalls Gegenstand der Landespolizei sein, da, wo ein übermäßiger Wildstand sich befindet, denselben zu beschränken; aber wenn, wie ich schon gestern erwähnte, jemand auf einem Stück Wald von 1000 Acker 50 Stück Rehe hält, so wird dies keineswegs ein übermäßiger

Rehstand sein, und dennoch werden sie, wenn sie an einer Stelle herausbrechen, in einer Nacht die Hoffnung eines armen Mannes auf ein ganzes Jahr vernichten können. Allerdings ist es wünschenswerth, daß die Ermittlung der Wildschäden auf die möglichst kurze und mindest kostspielige Weise erfolge. Ich sehe aber fast keinen andern und zweckmäßigeren Weg der Ausmittlung, als den, welchen wir jetzt haben; höchstens mögen die Patrimonialrichter wegen ihrer Abhängigkeit von ihrem Gerichtsherrn davon entfernt bleiben. Es ist die Rede davon gewesen, daß es überhaupt gar keine Regalien geben sollte. Ich sehe dabei voraus, daß der Redner dabei nicht von den regalibus majoribus gesprochen hat, wohin z. B. auch die Jurisdiction gehört. Aber auch andere Regalien sind besser aufgehoben in den Händen des Staats, als in den Händen von Privaten, z. B. das Bergregal, das Floßregal. Ein Jeder wird sich gewiß gekränkt fühlen, wollte ein Anderer, ohne dazu vom Staate berechtigt zu sein, auf seinem Grund und Boden nach Metallen einschlagen, oder das Holz durch seine Grundstücke flößen. Das Einzige, worin ich mich, wenn es sich mit dem Principe, welches dem Erfasse des Wildschadens überhaupt zu Grunde liegt, vereinigen ließe, mit der Minorität der Deputation vereinigen könnte, wäre in dem Antrage, daß die Rehschäden auch in den Wäldern ersetzt würden; ich habe dies schon am vorigen Landtage als Referent von dem Rednerstuhle aus vertheidigt und bekenne mich heute noch dazu. Daher kann ich auch nicht sagen, daß ich, wie ein anderer geehrter Redner, in Gefahr gewesen wäre, über diesen Antrag die Schwindsucht zu bekommen; eher hätte mir dies bei demjenigen passieren können, was er darüber gesagt hat; jedenfalls würde, wenn ihn dies Unglück betroffen hätte, die Bremer Zeitung mit schwarzen Rändern erschienen sein.

Königl. Commissar v. Langenn: In Beziehung auf das, was vorhin rücksichtlich des Gouvernementspatents von 1814 in Verbindung mit dem Gesetze von 1840 vorgebracht worden ist, wollte ich mir folgende Bemerkung erlauben. Es ist gesagt worden, daß das Generalgouvernementspatent weit mehr gegeben habe, als das Gesetz von 1840, und man daher einen Rückschritt gethan habe. So, oder in ähnlicher Weise hat man sich ausgedrückt. Ich muß zunächst bemerken, daß das Generalgouvernementspatent sehr bald nach seinem Erscheinen zu bedeutenden Zweifeln Anlaß gab; namentlich war dieses der Fall in Bezug auf die Ausdrücke: Wild und Wildschaden. Bald nach seinem Erscheinen faßte man die Ansicht, daß nur solche Schäden gemeint wären, welche das Wild da anrichte, wohin es seiner Natur nach nicht gehöre. Dann deducirte man, daß die Hasen wenigstens unter dem Ausdrücke: Wild nicht begriffen seien. Hinsichtlich der Rehe war es zweifelhaft, und die Gerichte sprachen in den Urtheilen allerdings jenen Zweifel aus. So viel stellte sich heraus, daß das Generalgouvernementspatent, wie wohlthätig es auch gewirkt haben mag, doch vielen Zweifeln unterworfen war. Wenn nun das Gesetz von 1840 auch hierüber etwas Bestimmtes aussprach, wenn es gewisse Kategorien schied und den Gegensatz hinzufügte, daß weiter kein Schaden